

# Einsatz Erneuerbarer Energien - EEWärmeG

## Auftraggeber

Franz Weiß  
Lauterbachstraße 13  
82538 Geretsried

## Anschrift des Gebäudes

Bürgermeister-Seidl-Straße  
82515 Wolfratshausen

## Gebäudequalität im Vergleich zu EnEV<sub>Neubau</sub> Werten <sup>\*)</sup>

Unter-/Überschreitung des Wertes

<b>Jahres-Primärenergiebedarf q<sub>p</sub></b>	- 22,9 %	<b>78,21 kWh/m<sup>2</sup>a</b>	OK
Einzelanforderung	- 15,0 %	86,28 kWh/m <sup>2</sup> a	
<b>Mittlere U-Werte</b>			
- <b>Opake Außenbauteile</b>	- 64,2 %	<b>0,18 W/m<sup>2</sup>K</b>	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	0,43 W/m <sup>2</sup> K	
- <b>Transparente Außenbauteile</b>	- 69,3 %	<b>0,86 W/m<sup>2</sup>K</b>	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	2,38 W/m <sup>2</sup> K	

Die Gebäudequalität ist besser als die EnEV<sub>Neubau</sub> - 15 % Anforderung.

<sup>\*)</sup> § 7 Ersatzmaßnahmen

2. Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz treffen.  
Nummer VI Abs. 1 der Anlage: Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.

**Wärmeenergiebedarf des Gebäudes <sup>\*)</sup>** **100 %** **34.227 kWh**

## Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeenergiebedarf <sup>\*\*)</sup>

<b>Solare Strahlungsenergie</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0 kWh</b>
Einzelanforderung	15,0 %	5.134 kWh
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-
<b>Feste Biomasse (Holz)</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0 kWh</b>
Einzelanforderung	50,0 %	17.113 kWh
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-
<b>Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpe)</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0 kWh</b>
Einzelanforderung	50,0 %	17.113 kWh
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-

<sup>\*)</sup> § 2 Begriffsbestimmungen

(2.4) Im Sinne dieses Gesetzes ist der Wärmeenergiebedarf die zur Deckung a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie b) des Kältebedarfs für Kühlung, jeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge.

<sup>\*\*)</sup> § 5 Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3.2) Bei Nutzung von fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.

<sup>\*\*\*)</sup> Kombination der Gebäudequalitätsanforderung mit der Nutzung von einer der Erneuerbaren Energien nach § 8:

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

**Die Einzelanforderung wird durch die Gebäudequalität erfüllt.**

**Aussteller**

Ingenieurbüro Franz Ostler  
Dipl.-Ing. (FH) Franz Ostler  
Marktstraße 1  
83661 Lenggries

09.01.2012

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausstellers